
Parlamentarische Empfehlung zur Verbesserung der Bezugsberechtigung von Stipendien für Lernende (Änderung Stipendienreglement)

Ausgangslage

Am 03.09.08 hat der Landrat beschlossen, Artikel 32 der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV) aufzuheben. Die Aufhebung des genannten Artikels hat zur Folge, dass der Kanton in Zukunft an die Reisekosten der Lernenden keinen Beitrag mehr leistet.

Die Gründe für die Aufhebung des Artikels 32 der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV) waren u.a.

- Es besteht eine Ungleichbehandlung der Lernenden in den allgemeinbildenden Schulen, (Fachmittelschulen, Handelsmittelschulen, Gymnasien usw.) Diese Studierenden hätten auch nach der neuen Regelung keine Beiträge an die Reisekosten erhalten.
- Die Ausschüttung der Beiträge erfolgt nach dem Giesskannenprinzip. Das heisst, Beiträge werden unabhängig der finanziellen Mittel der Lernenden und deren Familien ausgeschüttet. Dies hat zur Folge, dass Lernende in den Genuss von Kantonsbeiträgen kommen, obschon eine staatliche Unterstützung nicht nötig wäre.

Die Aufhebung des Artikels 32 der Berufs- und Weiterbildungsverordnung ist auch insofern richtig, weil Uri einer der letzten Kantone in der Schweiz ist, welcher noch Beiträge in dieser Form ausgeschüttet hat.

Mit der Aufhebung des Artikels 32 der Berufs- und Weiterbildungsverordnung können ca. CHF 150'000 eingespart werden.

Es ist wohl kaum der Wille des Landrates, auf dem Buckel der Lernenden eine Sparübung durchzuführen und diese CHF 150'000 ersatzlos zu streichen.

Ich denke, wir sind uns alle einig, dass der Stellenwert der jungen Berufsleute für die Wirtschaft im Kanton Uri sehr bedeutend ist. Es gehört deshalb zu den Aufgaben des Staates, gute Rahmenbedingungen für Lernende zu schaffen.

Lernende welche im Kanton Uri wohnen und ein ausgewiesenes Bedürfnis für Unterstützung besteht, sollten deshalb in Zukunft vermehrt mit Stipendien unterstützt werden.

Diese Zielsetzung könnte erreicht werden, indem Artikel 10 des Stipendienreglements so angepasst wird, dass die Lehrlingslöhne als sogenannte Eigenleistungen nicht voll angerechnet werden.

Gestützt auf Art. 83a der Geschäftsordnung des Landrats (GO) wird der Regierungsrat ersucht,

das Stipendienreglement dahingehend anzupassen, dass Lernende „gezielter“ und vermehrt in den Genuss von Stipendien kommen.

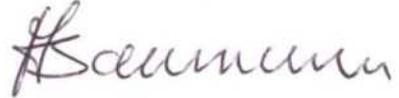
Besten Dank für die Unterstützung auch im Namen des Zweitunterzeichners.

Erstunterzeichnerin

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'P' followed by a horizontal line and a small dot.

Petra Simmen

Zweitunterzeichner

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Baumann' in a cursive style.

Max Baumann